

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band III. Supplement No. II. Bern, den 12. Aug. 1799. (25. Thermidor VII.)

## Gesetzgebung.

Senat, 28. Juni.

(Fortsetzung.)

Barras will in Kraft des 164. Art. des Reglements die Dringlichkeit verwerfen, und das immer thun, wann der grosse Rath keine Ursachen der Dringlichkeit aniebt.

Die Dringlichkeit wird verworfen.

Eine Zuschrift von Joseph Ernst von Bern an die gesetzgebenden Ráthe wird verlesen. (Man klatscht.)

Lúthi v. Sol. verlangt Ehrenmeldung; und da wir über das Auslagensystem keine Initiative haben, Verweisung ans Direktorium.

Dieser Antrag wird angenommen.

Das Vollziehungsdirektorium übersendet einen Brief des B. Savari, durch den er die Annahme seiner Stelle im Vollziehungsdirektorium anzeigt. (Man klatscht.)

Augustini, im Namen einer Commission, legt über den Beschluß, der die Errichtung eines Corps von 3000 Mann und seine Organisation enthält, folgenden Bericht ab:

Euere Commission, welcher Ihr die Untersuchung der eben abgelesenen Resolution anvertraut habt, nahm vor allem wahr, daß so wohl in Folge des Gesetzes vom 7ten May, als auch dieses vorgelegten Beschlusses, die Willensmeinung der gesetzgebenden Ráthe, die stehenden Truppen in Helvetien auf 3000 Mann zu vermehren, deutlich ausgedrückt, und festgesetzt worden sey; denn noch hielt sich Euere Commission über diese Zahl nicht auf; sie durchsuchte aber die Ursachen genau, welche den grossen Rath möchten bewogen haben, das Gesetz vom 7ten May zurück zu nehmen, und fand, daß das einzige Vorhaben dieser Resolution darinn bestehe, die Gattung der Truppen, die in dem Gesetze des 7ten May bestimmt waren, in etwas abzuändern.

Das Gesetz vom 7ten May bestimmte 2000 Mann Fußvolk, 500 Mann Reuter oder Husaren, und 500 Mann Artilleristen. Zweifelsohne, als dieses Gesetz,

welches wegen der Dringlichkeit ohne viele Untersuchung getragen worden ist, in Vollziehung gebracht werden sollte, wird man bemerkt haben 1tens, was für ungeheure Kosten der eifertige Einkauf der 500 tüchtigen Pferde, und deren Equipierung augenblicklich in einer Zeit erheischen würde, in welcher das Vaterland sonst so viele Ausgaben zu bestreiten hat, die Einnahmen aber, durch die bekannten Umstände so sehr gehemmt sind; 2tens, wird man vorgesehen haben, daß in diesem Feldzuge die 500 Reuter keine Dienste leisten würden, weil es eine geraume Zeit braucht, 500 Pferde einzukaufen, dann zu equipieren, und zu exercieren, und endlich einen tauglichen Reuter zu bilden; 3tens, wird man wahrgenommen haben, daß man für dieses Jahr auch von den 500 Artilleristen keine Dienste zu erwarten hätte, weil gewiß der ganze Sommer, und Herbst würden verfließen seyn, bevor solche in den erforderlichen Kenntnissen und langsamen Uebungen hinlänglich würden unterrichtet seyn. Euere Commission hätte geglaubt, daß man an eine Errichtung einer Artillerieschule hätte denken sollen; 4tens, wird man eingesehen haben, daß in dem Gesetze des 7ten May das militärische Verhältniß verfehlt worden sey, als es für 2000 Mann Fußvolk, 500 Mann Reuter, und sogar 500 Mann Artilleristen aufzurichten wollte; 5tens endlich, und hauptsächlich brachte folgende Betrachtung den grossen Rath auf den Gedanken, das Gesetz vom 7ten May abzuändern, nämlich: daß es in diesen Umständen dringend sey, solche Gattungen helvetischer Truppen aufzurichten, die am schnelligsten organisiert werden, und dem Vaterlande baldest gute Dienste leisten können.

Diese Erwägungen haben die vorgelegte Revolution veranlaßt, vermög welcher, statt der zu 2000 Mann Infanterie, zu 500 Mann Reuter, und zu 500 Mann Artilleristen durch das Gesetz vom 7ten May bestimmten Truppen, die Aufrichtung von 3000 Mann vorgeschlagen wird, die in einem Bataillon von 1000 Mann Infanterie, in einem Bataillon von 500 Mann Jäger, mit Stutzen bewafnet, und von 400 Mann leichter Infanterie, und in einem Bataillon als Depot von

500 Mann Fußvolf, 200 Mann Artillerie, und 300 Mann Husaren bestehen sollen.

Diese Erwegungen haben auch Euere Commission bewogen, Euch die Annahme dieser Resolution einmüthig anzurathen. Ja! Euere Commission hätte gemeint, daß das Direktorium von selbst hätte diese, nur die Gattung der Truppen betreffende Abänderung vornehmen können, weil Ihnen d. Weise dieser Aufrihtung überlassen worden ist.

Bei dieser Gelegenheit kann Euere Commission Ihren Wunsch nicht unterdrücken, der dahin zielt, daß bei der Ernennung der Offiziere, und Unteroffiziere der neu zu errichtenden Compagnien, auf die wohlverdienten Unteroffiziers, und Soldaten der helvetischen Legion Rücksicht genommen werden möchte. Sie glauben auch, es würde sowohl für den Dienst vorthelhaft, als den Grundsätzen der Freyheit, und Gleichheit angemessen seyn, wenn im Avancierungsfall (so viel möglich) das Dienstalter betrachtet, und dem gemeinen Soldaten auch gestattet würde, eine Gattung einer Stimme zu tragen, wann seine Unterofficier gewählt werden.

Alein! da in dieser Resolution davon keine Rede ist, so schränkt sich Euere Commission dahin ein, Euch nochmahlen die unverweilte Annahme dieser Resolution anzurathen, weil das Werk, das Gesetz vom 7ten May über diesen dringenden Gegenstand zurückzunehmen, erst im Ende Juny in Vorschein kömmt, welches eine Probe ist, daß es besser sey, in so wichtigen Geschäften nur einmal, aber langsam mit reifer Ueberlegung zu Werke zu gehn.

Laslechere erklärt, daß längst die gegenwärtige Organisation der Legion hätte angenommen werden sollen, und stimmt zur ungesäumten Annahme.

Der Beschluß wird angenommen.

Der Senat schließt seine Sitzung, und nimmt einen Beschluß an, der über eine Einfrage des Kantonsgerichts von Bern zur Tagesordnung geht, dahin begründet, daß die richterliche Gewalt, Krift ihres Amtes, nicht gehalten sey, die Schlüsse des öffentlichen Anklägers zu befolgen.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung verlangt und erhält Fall einen Urlaub von 3 Wochen.

Grosser Rath, 29. Juny.

Präsident: Escher.

Desch erhält für 8 Tag Urlaub.

Kellstab macht folgenden Antrag:

Aufgewekt durch die manigfaltigen Klagen des Volks über den Mangel der Bezahlung unserer Truppen, fandet ihr es einmal nöthig selbst hinter den Vorhang dieser Mängel zu sehen; Ihr fandet es daher nöthig, das Direktorium aufzufordern, Euch, und damit

der ganzen Nation, eine Rechnung der erhobenen und consumierten Gelder zu übergeben.

Weislich hat unsere Constitution in diesem so wichtigen Theil der Staatsverwaltung gesorgt, daß keine Willkührlichkeit, die Stelle der Verantwortlichkeit irgend eines Beamten vertreten könne.

Der Bürger ist in demjenigen Staat ein Sklav, wo jene Willkührlichkeit Statt hat.

Die reinen Grundsätze des Rechts eines gesellschaftlichen Vertrags erfordern es: daß die zusammengeschossenen Gelder unter Verantwortlichkeit einzig zur Erhaltung des Staats, und öffentliche Rechnung darüber getragen werde.

Wacht also B. R. über nichts mehr, als über die Beybehaltung dieses heiligen Grundsatzes der Verantwortlichkeit jeder Staatsverwaltung; gebt es nicht zu, daß hierin die geringste Willkührlichkeit sich einschleichen könne, wenn Euch das Wohl der Nation am Herzen liegt. Halter strenge über dieser Verantwortlichkeit jedes Beamten; sonderheitlich in den Stürmen einer noch nicht vollendeten Revolution, wo das Mißtrauen des Volks, in diesem Gegenstand am meisten auf das höchste zu steigen pflegt; wo unser Direktorium (man muß es sich gestehen) schwach genug war, Stellen von grosser Wichtigkeit, Männern anzuvertrauen, denen es an hinlänglicher Kenntniß, oder an Rechtschaffenheit fehlte, solche würdig zu bekleiden, und die einen schwarzen Schatten über ihre Handlungen verbreiteten.

Ihr seyd Stellvertreter eines Volks, dessen Hauptkarakter rechtlich ist, und das zufolge desselben Gradheit von jedem Beamten in allen Handlungen fodern, und selbst sehen will; nichts heunruhiget, empört es mehr, als ein durchschimmernder Schein von Unredlichkeit und Täuschung.

Alle Lasten des Staats wird es geduldig tragen, wenn es sieht, daß seine Aufopferungen zum Heil und Rettung des Vaterlands angewandt werden.

Daher B. V. trägt Rechnung der Tugenden dieses Volks, und zögert nicht länger, alle möglichen Theile der Staatsverwaltung, in Rücksicht des Nationaleigenthums zu durchsehen, um Euch in den Stand zu setzen, dem Volk über das Dunkel, das noch über diesen Gegenstand schwebt, durch Thatfachen, das gehörige Licht verbreiten zu können. Zeigt, daß Ihr jeden rechtlichen Mann, und rechtschaffene Handlungen ehret, und den Niederrächtigen, den Schurken nicht nur verachtet, sondern ihn die Strenge der Gesetze fühlen machen wollt! Dies will das Volk! dies will die Gerechtigkeit! Und dies allein wird es über jeden minder und mehr falschgeleiteten Verdacht über Untreu, oder Nachlässigkeit in der Verwaltung des Nationaleigenthums am sichersten aufklären! Dies wird die feste von allen Proklamationen seyn, die das Volk beruhigen,

und ihm endlich alles Mißtrauen, und alle Zweifel in dieser Rücksicht zu heben im Stande seyn wird.

Schon habt ihr B. R. über einen Theil dieses Gegenstands (wie gleich Anfangs gesagt) eine Maasregel getroffen, aber diese umfaßt lange nicht alle die Gegenstände, die wir wissen sollen, die die Klagen und das Mißtrauen des Volks zu heben vermöchten. — Nur eine allgemeine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben ist nicht hinreichend das Volk zu beruhigen; die Verwaltungsart des Nationaleigenthums soll mit in Anschlag kommen, und über alle anscheinende Vernachlässigung desselben Rechenschaft gegeben werden. Es ist nicht genug das man weiß, der Staat hat so und so viel eingenommen, und so und so viel ausgegeben; es ist nicht genug, bloß angezeigt zu wissen, daß da und dort ein Schurf, ein National-Dieb mit einer ihm anvertrauten Summe Geldes entwischt, und solche schlechterdings nun auf der Liste der Ausgaben zu lesen; es ist nicht genug, nur oberflächlich zu wissen, daß bey Winterthur, St. Gallen, Töf, und nur bey Zürich allein etwa 15000 Mütt Früchte, und bey tausend Eimern Wein nebst Munition, in die Hände der Kaiserlichen fielen, während unsere bereitwilligen Vertheidiger des Vaterlands in Pulverrauch gehüllt unter dem Kugelregen eines wüthenden Feinds, beynabe verhungerten; während dem bald keine Geistlichen bezahlt wurden; nein! das Volk will Rechenschaft über die Verwaltung dieser Gegenstände! es will Verantwortlichkeit, und Ersatz für allenfällige offenbare Vernachlässigung.

Dies B. R. sind wir dem Volk, als seine Stellvertreter, zu verschaffen schuldig! Es ist einmal Zeit, den Schleier über solche Gegenstände zu heben, und der Welt zu zeigen, daß wir „das Heil des Volks, die Republik, und die Gerechtigkeit wollen!“ Die Stunde hat geschlagen, wo wir im Namen unserer Nation mit beidnen Augen sehen, wo wir uns nicht am Gängelband eines blinden Zutrauens über unsere Pflichten selbst setzen und hinwegführen lassen sollen! Daher trage ich darauf an: „das Direktorium aufzufodern, uns anzuzeigen, was für Maasregeln es zur Rettung und Sicherheit, der den Kaiserlichen in die Hände gefallenen Frucht, Wein, Munition, &c. getroffen habe, und ob Nachlässigkeit oder Unmöglichkeit der Rettung, die Ursach des Verlusts war? Im ersten Fall verange ich, im Namen der Nation Ersatz, und im andern überzeugende unzweifelhafte Beweise.“

B. R. Ich hoffe, Sie werden diesen meinen Antrag nicht mißbilligen, er ist, nach meinen Begriffen, in der Gerechtigkeit gegründet; sollte er aber nicht anwendbar seyn, sollten Sie nicht in denselben einstimmen, so beruhige ich mein Gewissen damit, nach meiner Ueberzeugung gehandelt und meine Pflicht erfüllt zu haben.

Es ist zwar nicht zu vermuthen, daß das Direkto-

rium, in Rücksicht der Frucht in Zürich, nicht hinlängliche Maasregeln zur Rettung getroffen haben werde; es war zu sehr und zeitlich genug von der Gefahr unterrichtet, es glaubte lange vorher, ehe Zürich übergieng, sich und uns, sogar in Luzern nicht mehr sicher, wie viel weniger die Frucht in Zürich; es muß aber irgend wo gefehlt haben, und dieser Fehler soll aufgedeckt, soll gestraft werden, oder die Sache soll sich sonnenklar rechtfertigen, wenn anders die Verantwortlichkeit aller in einander wirkenden Beanten der vollziehenden Gewalt, die das Volk deswegen nicht unmittelbar zu ernennen hat, nicht nur ein leerer Schall ist.

Ich verlange Dringlichkeit für meinen Antrag.

Erlacher unterstützt diesen Antrag und sagt: es war für die Republik ein grosser Schaden, und überhaupt eine unbegreifliche Nachlässigkeit, daß die Magazine in Zürich zurückgeblieben sind. Wir hatten Commissärs in Zürich. Niemand konnte an der Uebergabe Zürichs zweifeln, und doch blieben 15000 Zentner Getraide und so viel Wein zurück; auch ich begehre also, daß durch diese gefoderte Einladung bestimmt beym Direktorium angefragt werde, durch wessen Liederlichkeit dieser Verlust geschah. Fierz sagt: es ist wahr, daß ungeachtet dieser beträchtlichen Magazine die Truppen Hunger und Durst litten, und daß die Geistlichen nicht bezahlt wurden. Ich stimme Kellstab bey. Erlacher: Noch erinnere ich mich einer Thatsache: der Feldapotheker hat noch wenige Stunden vor der Räumung Zürichs 15 Wagen zusammengebracht um die Apotheke zu retten; hätten also die Commissärs nicht weit leichter auch noch das Nöthige für Rettung der Magazine zusammen bringen können. Akermann folgt Kellstab: indessen wünscht Er, daß man dem Volke bekannt mache, daß kein Geld verloren gieng, und daß die Summen, die dem Kriegs-Minister übergeben wurden, größtentheils für Errichtung der Legion und anderer Vorbereitungen gebraucht wurden, welches sich dann mit der Rechnung beweisen wird. Suter fodert, daß Kellstabs Antrag zu Abfassung eines Beschlusses, einer Commission übergeben werde. Dieser Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet: Suter, Kellstab und Grivel. Geheime Sitzung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung legt Zimmermann folgende Vorschläge im Namen einer Commission vor:

In Erwägung, daß es dringend ist, dem Vollziehungsdirektorium alle nur mögliche Mittel zu geben, um die Beziehung der Aufträge in schleunige Thätigkeit zu bringen, und einmal diesen wichtigen Zweig der Nationalverwaltung, so wie es die dringende Lage der Republik erfordert, zu beleben;

beschließt der große Rath:

1. Es ist dem Direktorium überlassen, wann

Obereinnehmer, Untereinnehmer oder Agenten, aus Nachlässigkeit, bösem Willen, oder überhaupt aus eigener Schuld die ihnen aufgetragene Beziehung vernachlässigen, je nach Bewandnis der Umstände auf die Summe einer Buße zu schließen.

2. Diese Buße kan für Obereinnehmer nicht die Summe von 100 Dublonen, für Untereinnehmer nicht die Summe von 50 Dublonen und für Agenten nicht die Summe von 10 Dublonen übersteigen.

3. Die Untersuchung der Strafwürdigen soll vor dem Distriktsgericht statt haben, und dieselbe soll so kurz und so summarisch als möglich geschehen.

4. Das Distriktsgericht kann die Strafe, auf welche das Direktorium anträgt, im Fall der Angeklagte schuldig befunden wird, nicht vermindern.

#### Ueber die Güterschätzung.

1. Bei der Schätzung der Grundstücke, soll jeder Eigentümer angefragt werden, wie hoch er selbst seine Grundstücke schätze.

2. Er hat das Recht, diese Schätzung schriftlich dem Einnehmer einzugeben, oder dieselbe auf das Register des Einnehmers zu tragen.

3. Dieses Register über die eigne Angabe soll öffentlich, und zu jedermanns Einsicht von dem Einnehmer gehalten werden.

4. Wenn irgend ein Bürger keine solche eigne Schätzung seiner Grundstücke machen will, so verliert er dadurch das Recht, sich gegen die Schätzung, die ihm durch die Schätzer gemacht wird, auf irgend eine Art rechtlich zu beschweren.

5. Das Vollziehungsdirektorium ist bevollmächtigt, nicht blos nach dem Inhalt des 3. § des Gesetzes vom 24. April alle diejenigen zu bestrafen, welche sich der Entrichtung der gesetzlichen Steuern und Beiträge entziehen, sondern auch alle diejenigen, welche durch niedrige Taxen und Angaben, den Staat um einen Theil ihrer schuldigen Steuer betrogen würden.

6. Diese letztern sollen den zehnfachen Werth desjenigen Steuerbetrags bezahlen, welchen sie dem Staat zurückhalten wollten, so daß z. B. einer der sein Eigenthum um 3000 Franken zu niedrig geschätzt hat, die Steuer von seiner eignen Schätzung, und über diese hinaus die zehnfache Steuer von 3000 Franken unnachlässig zu entrichten haben soll.

#### A n d e n S e n a t.

In Erwägung, daß es dringend ist, dem Vollziehungsdirektorium alle möglichen Mittel zu geben, um die Beziehung der Auflagen in schleunige Thätigkeit zu bringen, und einmal diesen wichtigen Zweig der Staatsverwaltung, so wie es die dringende Lage der Republik unumgänglich erfordert, zu beleben;

hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Wenn ein Bürger irgend eine Auflage schuldig ist, und er nach der Auffoderung 14 Tage anstehen läßt, solche zu zahlen so soll er zu Händen des Staats von dem Einnehmer betrieben werden.

2. Diese Betreibung soll nicht durch den gewöhnlichen Rechtsgang, sondern sogleich durch Pfändung statt haben.

3. Das genommene Pfand kann in Zeit von zweimal vier und zwanzig Stunden verkauft werden, wenn der Schuldige in dieser Zeitfrist nicht bezahlt.

4. Das verkaufte Pfand soll dann nach zweimal vier und zwanzig Stunden in den Händen des Richters verbleiben, und bis nach Verlauf dieser Zeit, hat der Pfandbetrieber das Zugrecht auf dasselbe.

5. Dieses Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden. Auf Zimmermanns Antrag wird Dringlichkeit erklärt, und diese Gutachten Hweise in Berathung genommen.

Das erste Gutachten und die 3 ersten §§ des zweiten werden ohne Einwendung angenommen.

§. 4. Bourgeois fodert, daß in diesem Gesetz deutlich bestimmt werde, auf was für eine Art die Güter taxirt werden sollen: er wünscht, daß dieses nach ihrem jetzigen Werth geschehe. Zimmermann bemerkt, daß das Direktorium diesem Wunsch Bourgeois schon durch einen Beschluß entsprach, indessen will Er wegen mehrerer Deutlichkeit noch bestimmt dem Gesetz beyfügen: daß die Güterschätzung nach dem jetzigen Werth geschehen soll. Schlumpf fürchtet, daß die Grundeigentümer die Schätzungen lieber durch schlechte Schätzer werden vornehmen lassen, als sie selbst eingeben. Er fodert daher, daß allein die öffentliche Meinung den Werth dieser Schätzungen bestimme und berichtige. Bourgeois beharrt auf seinem Begehren, weil uns die Beschlüsse des Direktoriums unbekannt sind, und eigentlich nie nichts durch Direktorialbeschlüsse in unsern Gesetzen abgeändert werden sollte. Alermann stimmt Bourgeois ganz bei. Fomini folgt, fodert aber, daß die Schätzer verpflichtet werden, alle Güter nach ihrem höchsten Werth zu schätzen. Thorin glaubt, alle diese Bestimmungen genügen noch nicht, sondern der Maassstab dieser Schätzung müsse auch noch bestimmt werden; er schlägt hierzu vor, den jährlichen Ertrag als das 4 vom Hundert des Werths der Güter anzusehen. Schlumpf vereinigt sich mit Bourgeois. Zimmermann dringt darauf, daß nun keine weitere Abänderungen vorgenommen werden, weil man sonst nur neue Verwirrung in das Ganze hineinbrächte. Thorin beharrt auf seinem Antrag. Alermann stimmt Zimmermann bei, weil der Ertrag der Güter

zu verschieden ist, als daß derselbe als Maassstab ihres Werths angenommen werden dürfte. Secretan will in diesem § das Wort rechtlich weglassen, um jeden Irrthum zu vermeiden.

Der § wird mit Bourgeois von Zimmermann näher bestimmtem Zusatz, und mit Secretans Abfassungsverbesserung angenommen.

Der 5. § wird ohne Abänderung angenommen.

§ 6. Alermann begehrt, daß die Fehlbaren erst 2 Tage vor dieser zu vollziehenden Strafe von dem Obereinnehmer gewarnt werden. Custor wünscht, daß die Bürger auch wider die Willkühr oder Unwissenheit der Steuerbesitzer gesichert werden, und will jede allfällige Uneinigkeit von den Distriktsgerichten entscheiden lassen. Zimmermann glaubt jeden Zusatz überflüssig, weil wann der Eigenthümer laut dem Gesetz sein Gut selbst geschätzt hat, er gegen eine abgeänderte Schätzung Reklamationsrecht hat, und nur wann er diesem Gesetz kein Genüge leistet, den Schätzern unterworfen ist. Der § wird mit Alermanns Zusatz angenommen.

Das letzte Gutachten wird ohne Einwendung angenommen.

Da der Senat die Dringlichkeitserklärung über die lezthin gestatteten Heyrathsbegehren verwarf, so werden ihm diese Beschlüsse ohne Dringlichkeitserklärung wieder zugewiesen.

Das Direktorium übersendet folgende Bottschaft:

**Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Rätthe.**

**Bürger Gesetzgeber!**

Die bei den helvetischen Truppen provisorisch eingeführten Kriegsgerichte können ihrer Einrichtung nach nur langsam zu Werke zu gehen. Nicht unmittelbar auf das Vergehen folgt die Strafe. Beinahe ganz unbekannt bleiben den Soldaten die Urtheilssprüche, weil sie nicht in ihrer Gegenwart kund gemacht werden. Um die militärischen Strafen wirksam zu machen, muß man sie schnell vollziehen. Mitten unter feierlichem Gepränge, muß das Gesetz die Strafbareren treffen, und das Beispiel muß von künftigen Vergehungen abschrecken. Infolge dieser Betrachtungen, ladet das Vollziehungsdirektorium die Gesetzgeber ein, durch einen Beschluß die Errichtung von Disciplin- sowohl als Kriegsgerichten zu bestimmen, so wie es hier den Entwurf dazu vorlegt. Darin behielt man bei, was die Kriegsgerichte unsrer ehemaligen Schweizerregimenter so feierlich machte, und ließ das zwecklose hinweg. Die Richter können eigentlich ihre Meinungen äußern, und

spielen nicht bloß, wie vormals, der Formalität wegen die Rolle.

**Republikanischer Gruß!**

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.  
M o u s s o n.

**Entwurf, über die Errichtung der Rätthe, zu Handhabung der Kriegszucht und der eigentlichen Kriegsrätthe.**

Bei allen helvetischen, sowohl im Dienste der Republik als im Auslande stehenden Truppencorps sollen drei Rätthe eingesetzt werden, nemlich einer über die Kriegszucht, sodenn ein erst instanzlicher oder Unterkriegsrath und ein Oberkriegsrath, welcher endlich abzuspochen haben wird.

Die aus den französischen Gesetzen gezogene, den 2. März 1798 durch die Versammlung der Abgeordneten des waatländischen Volks dekretirte Kriegsgesetze sollen vorläufig angenommen seyn, und alle militärische Vergehen nach denselben gerichtet werden.

**Von der Errichtung des Kriegszuchtrathes und dessen Gewalt.**

Der Kriegszuchtrath versammelt sich bei dem Befehlshaber des Corps, der demselben vorsitzt; er besteht aus

- 2 Hauptleuten.
- 1 Lieutenant.
- 1 Unterlieutenant.
- 1 Unteroffizier.
- 1 Korporal und

1 Schreiber, der aus den Fouriersergenten gewählt werden und kein Stimmrecht haben soll. In allem 7 Glieder.

Der Vorsitzer zeigt die Vergehen an, und der Rath spricht darüber, nachdem er sowohl die dem Beschuldigten zur Last gelegte als demselben zur Entschuldigung dienende Thatsachen untersucht hat. Vier Stimmen machen die Mehrheit aus. Das Urtheil wird in das Protokoll der Berathschlagungen eingetragen und von allen Mitgliedern unterschrieben.

Alle Vergehen, die eine mehrere Strafe verwirken, als eine acht tägige Gefangenschaft, sollen durch diesen Rath beurtheilt werden und seine Gewalt endet mit der Entsetzung eines Unteroffiziers oder Korporals, indem dieser letztere Fall noch von demselben abhängt.

Alle Glieder desselben, mit Ausnahme des Vorsizers, sollen alle drey Monate erneuert werden.